

SEVERIN LEDERHILGER / HERBERT KALB

Römische Erlässe

Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche: Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive

Im Zuge der Kurienreform 1988 veranlaßte Papst Johannes Paul II. die Errichtung einer „Päpstlichen Kommission für die Erhaltung des künstlerischen und historischen Erbes“, die der Kleruskongregation zugeordnet wurde (Apost. Konst. *Pastor Bonus*, Art. 99–104). Im Zusammenhang mit der Eingliederung des bisherigen „Päpstlichen Rates für den Dialog mit den Nichtglaubenden“ in den „Päpstlichen Rat für die Kultur“ als dessen 2. Sektion („Dialog mit den Kulturen“) wurde diese Einrichtung zu einem eigenständigen Dikasterium erhoben und umbenannt in die „Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche“ (MP *Inde a Pontificatus Nostri initio* vom 25. März 1993).

Entsprechend der weiterhin gültigen Aufgabenbeschreibung ist dieser Institution die Sorge für die Pflege und Erschließung der Kulturgüter der Kirche in Zusammenarbeit mit den Teilkirchen anvertraut. In mehreren seit 1989 veröffentlichten Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen wurde dabei auf die nötige Ausbildung von Fachkräften und Klerikern ebenso hingewiesen wie auf die Gefahren und den Schutz der Kulturgüter (zum Beispiel durch Inventarisierung), man stellte die Bedeutung der Ordensgemeinschaften für diesen Bereich heraus und widmete sich eigens dem histori-

schen und theologischen Wert von Bibliotheken.

Mit dem am 2. Februar 1997 veröffentlichten Rundschreiben über „die pastorale Funktion der kirchlichen Archive“ stellt sich die Kommission einem weiteren Schwerpunktthema ihres Kompetenzbereiches, wobei jedoch zugunsten einer pastoraltheologischen Grundlegung die eher technischen Gesichtspunkte bewußt ausgeklammert wurden. Diesbezüglich ist etwa auf den seit 1923 an der „Päpstlichen Schule für Paläographie, Urkundenlehre und Archivkunde“, die dem „Vatikanischen Geheimarchiv“ angeschlossen ist, eingerichteten „Lehrkurs für Archivkunde“ beziehungsweise auf den geplanten „Studiengang über die Kulturgüter der Kirche“ an der „Päpstlichen Universität Gregoriana“ zu verweisen.

Kirche ist in einem hervorragenden Maße nicht nur für die *Schaffung* von Kulturgütern verantwortlich, sondern auch für deren weitere *Erhaltung* und pastorale *Erschließung*. Dabei haben die Archive eine besondere Bedeutung, sind sie doch „im Bewußtsein der Kirche ... Erinnerungsstätten der christlichen Gemeinden und Kulturfaktoren für die Neuevangelisierung“. Sie geben Zeugnis vom Weg der Kirche durch die Jahrhunderte in ihren realen Gegebenheiten und binden sie in eine ununterbrochene Kontinuität ein, die durch die Geschichtsforschung eigens ins Bewußtsein gehoben wird. „Das unvoreingenommene Studium der eigenen Vergangenheit anhand von Dokumen-

ten macht die Kirche zu einer immer besseren ‚Expertin in Humanität‘, da es sie mit ihrer historischen Stärke bekannt macht und ihr gleichzeitig ermöglicht, sich in ihrer notwendigen, vielgestaltigen und beständigen Inkulturations- und Akkulturationstätigkeit wiederzuerkennen.“

Die Weitergabe des umfangreichen Dokumentationsmaterials, das unter Wahrung der generellen kirchenrechtlichen Regelungen in autonom organisierten Archiven (von Bistümern, Pfarren, Klöstern, Bruderschaften, Missionswerken, Vereinen, Domkapiteln, etc.) aufbewahrt wird, stellt einen wichtigen Faktor der Überlieferung kirchlichen Lebens dar und ermöglicht den Zugang „zu einem geistlichen Wiederlesen der Ereignisse im Zusammenhang mit dem Heilsgeschehen, *eventum salutis*, und nötigt dringend zur Umkehr, um zum *ut unum sint* zu gelangen“. Aus den Pfarr- und Kirchenbüchern läßt sich „die Geschichte der Heiligung des christlichen Volkes in seiner institutionellen und sozialen Dynamik erahnen“, sie geben Aufschluß über die spirituelle Formung der teilkirchlichen Gemeinschaft, die religiöse, kulturelle und karitative Tätigkeit der vielfältigen kirchlichen Einrichtungen. Insofern zeigt sich darin auch Christus selbst, der „seine Geschichte schreibt, so daß unsere Papierstücke Echo und Spur dieses Weges der Kirche, ja des Weges des Herrn Jesus in der Welt sind ... *transitus Domini* in die Welt“ (Paul VI. in einer Ansprache an die kirchlichen Archivare am 26. 9. 1963).

Allen pastoral Verantwortlichen sollte bewußt sein, daß die historischen Archive von morgen in den Dokumentationsstellen von heute angelegt werden, und zwar auf lokaler wie regionaler Ebene. Die Verantwortung

dafür ist nicht bloß akademischer Natur, sondern konkret als „pastorales Instrument“ wahrzunehmen. „Das geschichtliche Gedächtnis ist (nämlich) ein integrierender Bestandteil des Lebens jeder Gemeinde, und die Kenntnis von allem, was von der Aufeinanderfolge der Generationen, von ihrem Wissen und ihrem Tun Zeugnis gibt, bringt ein Kontinuitätsverhalten hervor. Deshalb können die Archive ... zu nützlichen Instrumenten für eine aufgeklärte Pastoralität werden, da die Erinnerung an das tatsächliche Geschehen der Tradition Konkretheit verleiht“ und darüber hinaus notwendige Erfahrungen durch kritische Reflexion bereitstellt.

Obwohl Situation und Funktion der kirchlichen Archive sehr unterschiedlich ist (Verwaltungsarchive, historische Archive, diözesane Geheimarchive), wird den Bischofskonferenzen die Erarbeitung „allgemeiner Leitlinien“ (vgl. c. 491 Abs. 3 CIC) unter Berücksichtigung auch der modernen elektronischen Methoden sehr empfohlen. Die Arbeitsgemeinschaft der Diözesanarchivare Österreichs wurde bereits mit deren Erarbeitung beauftragt, womit einmal mehr die „Vorbild“-Aufgabe von Diözesanarchiven unter Beweis gestellt wird. Da die kirchlichen Institutionen nicht selten zum nationalen Kulturerbe gehören, sind angemessene Vereinbarungen mit staatlichen Stellen unter Wahrung der gebührenden Autonomie zu treffen.

Die Kommission empfiehlt den Bischöfen u.a., wieder verstärkt auf die pastorale Bedeutung der Archive als effizientes „Mittel des Dialogs mit der modernen Gesellschaft“ hinzuweisen, zur Abfassung von „Chroniken“ zu ermutigen, die Verantwortung für den Schutz der Dokumente zu bekräftigen, Fachausbildungen zu fördern, „bei den

Pfarrern ... wieder Sinn und Verständnis für die in ihre Zuständigkeit fallenden Archive zu wecken, damit sie sich auf die Sammlung des Materials, dessen systematische Ordnung und Erschließung einlassen“ und die Dechanten an ihre Aufsichtspflicht hinsichtlich der Pfarrbücher (c. 555 § 3) zu erinnern. „Die Aufbewahrung und Erhaltung ist eine *Forderung der Gerechtigkeit*, die wir heute denen schuldig sind, deren Erben wir sind“, und darüber hinaus auch rechtliche Verpflichtung (vgl. cc. 486–491; 535, 895, 1053, 1082, 1121, 1284 § 2 n. 9 u.ö.). Dabei muß man sich dessen bewußt sein, daß „die Archive zum Unterschied von den Bibliotheken fast immer in ihrer Art einmalige Dokumente sammeln, die die Hauptquelle für die Geschichtsforschung darstellen“, daß sie im Falle des Verlustes oder der Zerstörung unwiederbringlich verloren sind und die objektive Faktenfeststellung beeinträchtigen oder sogar verhindern. Deshalb ist auf Erhaltungsmaßnahmen und die Sicherheit wie Hygiene der Räumlichkeiten besonders zu achten, ohne den Zugang zu den Dokumenten gänzlich auszuschließen. „Denn das verwahrte Material darf nicht vor denen versperrt werden, die Nutzen daraus ziehen können, um die Geschichte des christlichen Volkes, die wechselvollen Geschehnisse seines religiösen, zivilen, kulturellen und sozialen Lebens kennenzulernen“, wobei der Kreis von Gelehrten „ohne ideologische und religiöse Vorurteile“, aber entsprechend den örtlichen Bestimmungen (insbesondere zum Schutz von Personalakten oder vertraulichen Schriftstücken) zuzulassen ist.

Die kirchlichen Archive gehören demnach ganz wesentlich zum zivilisatorischen Erbe und besitzen durch ihren Beitrag zur Kulturentwicklung „eine

unumgängliche informative und formative Valenz“. Diesem Zweck dienen auch die von ihnen verantworteten bibliographischen und archivalischen Instrumente (einschließlich der Hilfsmittel zur Entzifferung alter Dokumente, die zum Teil schon in elektronischen Behelfen zur Verfügung stehen) sowie die diözesan geförderten Erörterungen des jeweiligen historischen Umfeldes (zum Beispiel im »Neuen Archiv für die Geschichte der Diözese Linz«).

(Rundschreiben hg. von der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche, Vatikanstadt 1997)

**Kongregation für die Bischöfe –
Kongregation für die Evangelisierung der Völker, Instruktion
über die Diözesansynoden
vom 19. März 1997**

Instruktionen erklären gesetzliche Bestimmungen und enthalten Anweisung für ihre Ausführung. Adressat sind daher die Verwaltungsbehörden, denen die Durchführung der Gesetze übertragen ist. Im vorliegenden Fall werden die cc. 460–468 CIC näher erläutert, wobei überraschenderweise die analogen Bestimmungen im CCEO (*De conventu eparchali*; cc. 235–242) nicht eigens berücksichtigt werden. Dies mag mit der erklärten Zielsetzung dieser Instruktion zusammenhängen, die auf dem Hintergrund von Dialogforderungen insbesondere in Teilkirchen des lateinischen Ritus zu sehen ist. Ziel dieser Instruktion ist es nämlich, die rechtlichen Vorgaben des CIC über die Diözesansynode als Modell für diözesane „Gesprächsvorgänge“ fruchtbar zu machen: „In diesem Zusammenhang erscheint es nun höchst angebracht, die kirchenrechtlichen Vor-

schriften über die Diözesansynoden zu verdeutlichen und die bei ihrer Ausführung zu beachtenden Vorgehensweisen zu entfalten und zu bestimmen, natürlich stets unbeschadet der vollen Geltung dessen, was der Kodex des Kanonischen Rechts bestimmt. Es ist überaus wünschenswert, daß auch die ‚Diözesanversammlungen‘ oder andere Zusammenkünfte, insofern sie hinsichtlich ihrer Ausrichtung und ihrer Zusammensetzung einer Synode ähneln, mit Hilfe der Vorschriften des kanonischen Rechts und der hier vorgelegten Instruktion ihren Platz in der kanonischen Disziplin finden, um sie auf diese Weise zu einem wirksamen Instrument im Dienste der Leitung einer Teilkirche machen“.

Gemäß c. 460 CIC ist die Diözesansynode eine vom Diözesanbischof einberufene und präsierte Versammlung von Priestern und anderen Angehörigen der Teilkirche, die den Diözesanbischof zum Wohl der ganzen diözesanen Gemeinschaft beratend unterstützen soll. Davon ausgehend beschreibt die Instructio die Diözesansynode als beratendes Organ mit der Aufgabe, eigenes Diözesanrecht zu schaffen und pastorale Zielsetzungen und Grundsatzentscheidungen festzulegen. Auf diese Weise verleiht sie der besonderen liturgischen, geistlichen und kanonistischen Tradition einer Teilkirche Kontinuität, trägt dazu bei, „die pastorale Physiognomie derselben auszubilden“.

In der ekklesiologischen Verortung wird zutreffend aufgezeigt, daß die Teilkirche als *portio populi Dei* selbst die wichtigste Trägerin der Synode ist, um dann aber vor Gefahren eines einseitigen *communio*-Verständnisses zu warnen: „Jeder Versuch ... die Synode auf der Basis einer für sie in Anspruch genommenen Sichtweise als ‚Vertre-

tung des Volkes Gottes‘ dem Bischof entgegenzusetzen, steht im Kontrast zur eigentlichen Grundlage des kirchlichen Beziehungsgefüges“.

Nach einer Erläuterung der Zusammensetzung der Diözesansynode widmet sich die Instructio der Einberufung und Vorbereitung sowie Durchführung der Synode. Die Einrichtung einer Vorbereitungskommission, die Erarbeitung einer Synodenordnung und die Einbeziehung der diözesanen und apostolischen Initiativen sind zentrale Elemente der Vorbereitungsphase. Ausdrücklich wird auf die Befragung der Diözese hingewiesen, um so den Gläubigen zu ermöglichen, ihre Wünsche und Anliegen im Hinblick auf die Synode zu formulieren. Ungerechtfertigte Erwartungen hinsichtlich einer tatsächlichen Berücksichtigung dieser Vorschläge sollten aber vermieden werden.

Nach einer näheren Festlegung des Ablaufs der Synode setzt sich die Instructio mit der Verbindlichkeit der Erklärungen und Dekrete der Synode auseinander. So unbestritten es ist, daß hier auf die Autorität des Bischofs als des Gesetzgebers der Diözese, ohne den es keine Synode gibt, abzustellen ist (c. 466 CIC), so verkürzend ist es aber, das beratende Stimmrecht nur auf den Grad der Übereinstimmung der Synodalen in bezug auf die formulierten Vorschläge zu reduzieren.

Ein Anhang mit einer Übersicht jener Materien, die einer diözesanen Regelung zugänglich sind, beschließt die Instructio.

Abschließend mag trotz der restriktiven Intention dieses Schreibens der Hinweis angebracht sein, daß ungeachtet der besonderen pastoralen Bedeutung einer formellen Diözesansynode – auch Laien können zu Vollmitgliedern der Synode gewählt werden – synodale

Dialogvorgänge auch weiterhin außerhalb des Modells der Diözesansynode rechtlich zulässig (*praeter legem*) organisiert werden können, wenn die Umstände dies erfordern.

Päpstlicher Rat für die Interpretation von Gesetzestexten, Authentische Interpretation von c. 1335 CIC, zweiter Satz vom 15. Mai 1997

Der Päpstliche Rat für die Interpretation von Gesetzestexten wurde am 2.1.1984 von Papst Johannes Paul II. errichtet. Ihm obliegt vor allem die authentische Interpretation gesamtkirchlicher Gesetze und die auf Anfrage zu erfolgende Prüfung, ob teilkirchliche Gesetze und allgemeine Dekrete, die von Gesetzgebern unterhalb der höchsten Autorität erlassen worden sind, mit den gesamtkirchlichen Gesetzen übereinstimmen oder nicht.

Im vorliegenden Fall setzte sich der Rat mit einer Fragestellung zu c. 1335 CIC auseinander, wohl anlässlich diverser medienwirksamer Initiativen nach dem amerikanischen Muster des „rent a priest“.

C. 1335 sieht vor, daß im Falle einer Untersagung der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien oder von Akten der Leitungsgewalt aufgrund einer Beugestrafe dieses Verbot immer dann ausgesetzt wird, wenn es für das Heil von Gläubigen in Todesgefahr erforderlich ist. Darüberhinaus wird dieses Verbot bei einer als Tatstrafe eingetretenen, jedoch nicht festgestellten Beugestrafe (Exkommunikation, Interdikt, Suspension) ausgesetzt, sooft ein Gläubiger um die Spendung eines

Sakramentes oder um einen Akt der Leitungsgewalt bittet. Diese Bitte ist aus jedem gerechten Grund erlaubt.

Im Hinblick auf diese rechtliche Vorgabe beschäftigt sich der Rat mit der Frage, ob es einem Gläubigen oder einer Gemeinschaft von Gläubigen erlaubt sei, aus einem gerechten Grund die Spendung der Sakramente oder der Sakramentalien von einem Kleriker zu erbitten, der eine Eheschließung versucht und sich deswegen die Tatstrafe der Suspension zugezogen hat (c. 1394 §1 CIC), wenn diese noch nicht verfahrensmäßig festgestellt worden ist.

Ausgehend von den Rechtsfolgen der versuchten Eheschließung – dauerhafte Irregularität für die Ausübung empfangener Weihen und letztlich eine „objektive Ungeeignetheit für die Erfüllung des seelsorgerischen Dienstes nach den disziplinarischen Anforderungen der kirchlichen Gemeinschaft“ (cc. 1044 §1 Nr.3, 1394 CIC; cc. 763 Nr. 2, 1453 §2 CCEO) – ergibt sich für einen Gläubigen, daß dieser einen derartigen Kleriker nicht rechtmäßig um die Ausübung des Dienstes bitten kann. In jedem Fall fehlt nämlich nach der verbindlichen Auslegung des Rates die Bedingung zur Einräumung einer Ausnahmesituation, der „gerechte Grund“. „Das Recht der Gläubigen auf die geistlichen Güter der Kirche (vgl. c. 213 CIC und c. 16 CCEO) darf nicht im Sinne der Rechtfertigung eines solchen Ansuchens verstanden werden, da diese Rechte innerhalb der Grenzen und unter Achtung der kanonischen Vorschriften ausgeübt werden müssen.“

(L'Osservatore Romano v. 20.5.1997)